

Eine neuartige Anleihe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **27 (1952)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

digen und gesetzlich begründeten ästhetischen Forderungen zu wecken oder den Groll zu besänftigen. So erwünscht eine solche Befriedigung wäre, so kann sie von der Staatlichen Heimatschutzkommission ebenso selten erreicht werden, wie von anderen Amtsstellen, die sich mit Ermessensfragen zu beschäftigen haben. Auch über die Gerichte und die Richter äußert sich der «Volkszorn» in der Regel nicht sachlich.

Notwendig ist sodann Klarheit über *Bereich und Natur des ästhetischen Ermessens*. Dabei wird meist übersehen, daß der Gesetzgeber der Kommission gar keine ästhetischen Ermessensfragen zur Beurteilung zugewiesen hat, sondern lediglich die Feststellung von verhältnismäßig leicht erkennbaren Verunstaltungen und in bezug auf die Altstadt sowie auf künstlerisch oder historisch bedeutende Bauwerke die Feststellung von Beeinträchtigungen der Eigenart und Wirkung historischer Formen. Einerseits hat infolgedessen die Kommission zu entscheiden, ob die verunstaltende Auswirkung eines Projektes so groß ist, daß sie im öffentlichen Interesse verhindert werden muß. Beanstandet werden demgemäß Bauvorhaben, deren Ausführung Anlaß zu öffentlichem Ärger bilden, das heißt dem differenzierten allgemeinen ästhetischen Empfinden widersprechen würde. In diesen Fällen besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, durch Rekurs an die Baupolizeikommission den Entscheid der Vorinstanz anzufechten. Aufgabe der Baupolizeikommission ist es, die ästhetischen Feststellungen der Heimatschutzkommission sachlich nachzuprüfen und je nachdem zu bestätigen oder aufzuheben. Andererseits hat die Heimatschutzkommission in den übrigen Fällen ihre Feststellungen und eventuell ihre Auffassung oder ihre Empfehlungen nur durch Gutachten den Behörden bekanntzugeben. Die formale rechtliche Ordnung der Kompetenzen und der Tätigkeit bietet somit eine weitgehende Sicherung gegen willkürliche Entscheide. Wenn man hiezu noch das Ausmaß der Kommissionsarbeit in den vergangenen vierzig Jahren und die jährliche Anzahl der Entscheide berücksichtigt (1950: von über 1300 vorgelegten Projekten wurden nur 35 beanstandet, 236 erforderten eine gemeinsame Behandlung mit Amtsstellen, 290 Gutachten an Behörden, in 44 Fällen wurde mit den Projektverfassern verhandelt), so ergibt sich hieraus eine sachlich fundierte Gesamtvorstellung, welche die Angriffe in das richtige Licht rückt.

Auf offensichtlich falschen Voraussetzungen beruht sodann der Vorwurf, die Heimatschutzkommission habe im Bemühen um die Erhaltung der Altstadt versagt. Wenn das Gesetz früher keine genügende Handhabe bot, um der Altstadt ihren Charakter zu erhalten, so kann dies nicht der Staatlichen Heimatschutzkommission zur Last gelegt werden. Es entspricht einer merkwürdigen Logik, wenn Herr Kugler im gleichen Artikel die Tätigkeit der Staatlichen Heimatschutzkommission eingeschränkt sehen, sogar aufheben will und andererseits ein Nichteinschreiten der Staatlichen Heimatschutzkommission sogar beklagt, wo diese dazu gar kein Recht gehabt hat. Aus der Zeit seit der Revision der Heimatschutz-

vorschriften im Jahre 1945 wird Herr Kugler keinen Fall namhaft machen können, in welchem die Heimatschutzkommission die Interessen der Altstadt und der geschützten Bauwerke nicht verteidigt hätte.

Ohne Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse wird im weitern der Vorwurf erhoben, die Kommission mische sich in jeden «Hafenkäs». Ob an der Wahl dieses anschaulichen Ausdrucks die baslerische Vorliebe für ironisch-nüchterne Charakterisierungen oder die Gleichgültigkeit gegenüber ästhetischen Momenten in scheinbar unwichtigen Dingen mehr mitgespielt hat, ist an sich nicht belanglos. Ein Entscheid braucht aber dennoch nicht gefällt zu werden, weil sich die Kommission lediglich mit Projekten befaßt, deren Prüfung in den Heimatschutzvorschriften ihr ausdrücklich übertragen ist. Ein Vergleich der baselstädtischen Heimatschutzverordnung mit der Bauordnung der Stadt Bern oder gar mit der Verordnung über die Außenreklame in der Gemeinde Bern lehrt, daß in der Bundesstadt erheblich weitgehendere und detailliertere Vorschriften bestehen.

Über das zur Not erträgliche Maß geht aber schließlich der Vorwurf, die Kommission pfusche den Künstlern und Architekten ins Handwerk. Einen Beweis für diese schwerwiegende Behauptung wird Herr Kugler nicht beibringen können; die verletzende Schmähung der betroffenen Fachleute darf daher sicherlich als absolut unwürdiger Bestandteil einer öffentlichen Kritik bezeichnet werden.

Die Zahl der jährlichen Sitzungen schwankt zwischen 49 und 52, und die Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Lediglich der Präsident und die beiden Delegierten erhalten für ihre insgesamt 200 bis 250 volle Arbeitstage im Jahr beanspruchenden Aufgaben eine Entschädigung, die nach den geltenden Ansätzen wirklich bescheiden ist und überdies durch die Einkünfte aus den Gebühren mehr als aufgewogen wird. Ob angesichts dieser Verhältnisse ein Appell an den Idealismus und die Liebe zur Heimatstadt den Erfolg haben würde, den sich Herr Kugler vorstellt, mag jeder Leser selbst entscheiden.

Baudepartement Baselstadt

*

Zu dieser Stellungnahme läßt uns *Ferdinand Kugler* noch folgende *Erwiderung* zugehen: Das Baudepartement stellt sich schützend vor die angegriffene Heimatschutzkommission. Diese ritterliche Haltung spricht für den Vorsteher des Departementes, und eine solche Haltung nötigt unbedingt Achtung ab. Ich kann aber nur festhalten: Ich bin nach wie vor bereit, vor einem neutralen Forum, Auge in Auge mit den Herren vom Heimatschutz, den Nachweis in bezug auf die von mir erhobenen Vorwürfe zu erbringen. Daß meine Behauptungen nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigte auch die Diskussion im Großen Rat, als am 27. Dezember im Zusammenhang mit dem Kampf um den Claraplatz der Heimatschutz schwer angeschlagen wurde. Wozu noch zu sagen wäre, daß auch im Schoße des Regierungsrates die Meinungen über den Aufgabenkreis und die Kompetenzen des Staatlichen Heimatschutzes weit auseinandergehen.

Eine neuartige Anleihe

Kooperativa Förbundet (KF), das heißt der Verband der schwedischen Genossenschaften, hat ein Anleihen aufgelegt, das zugunsten der Anleihezeichner eine wichtige Neuerung vorsieht. Der Rückzahlungsbetrag ist an den *Index der Lebenshaltungskosten* gebunden; der Anleihezeichner erhält also nicht nur den Betrag zurück, den er seinerzeit

einbezahlt hat, sondern eine Summe, die der Kaufkraft dieses Betrages im Moment der Anleihezeichnung entspricht. Die Anleihe läuft 20 Jahre, so daß man ohne weiteres annehmen kann, daß in dieser Zeit sich die Kaufkraft der schwedischen Krone ändern werde. Ist nun die Kaufkraft der Krone im Augenblick der Rückzahlung der Anleihe ge-

stiegen gegenüber dem Zeitpunkt, in dem die Anleihe gezeichnet wurde, so hat das für den Anleihszeichner keinerlei Folgen, erhält er doch trotzdem den gleichen Betrag zurück, den er seinerzeit zur Verfügung gestellt hatte. Er macht somit einen Gewinn. Steigen aber die Preise und vermindert sich damit die Kaufkraft der Krone, so erhält der Zeichner eine Summe zurückbezahlt, die dem wirtschaftlichen Wert oder der Kaufkraft der Krone im Augenblick der Rückzahlung entspricht.

Immerhin gibt es hier zwei Ausnahmen: Anleihszeichner, die ihre Zahlungen vor Verfall zurückerhalten wollen, bekommen nur den Betrag, den sie seinerzeit einbezahlt hatten, und sollten sich bis in 20 Jahren die Lebenshaltungskosten um mehr als 50 Prozent erhöhen, kann der Gläubiger höchstens für je 100 einbezahlte Kronen 150 zurückerhalten.

Kooperativa Förbundet verwendet das Anleihen für Neuinvestitionen und für die Verbesserung vorhandener Einrichtungen, deren Wert sich entsprechend einem eventuellen Steigen der Lebenshaltungskosten ebenfalls erhöhen wird. Diese Überlegungen haben es dem schwedischen Genossenschaftsverband gestattet, die Indexklausel, die in den mei-

sten Unternehmungen und vor allem auch in den Genossenschaften für die Löhne bereits angewendet wird, auch auf Anleihen anzuwenden.

Es handelt sich dabei um eine bemerkenswerte Neuerung in finanzpolitischer Beziehung, und es wird interessant sein, zu sehen, ob diese neuartige Rückzahlungsart andernorts nachgeahmt wird.

lp

Verlagerung der schweizerischen Industrie?

Bisher war ein eindeutiger Zug der Industrie zur Stadt festzustellen. Neue Industrien, aber auch solche, die aus irgendeinem Grunde ihren Standort wechselten, lagerten sich, wenn möglich, städtischen Industriegebieten an. Eine Untersuchung, die das Zentralbüro Landesplanung über die Verteilung der Industrien in der Schweiz anstellt, hat nun überraschenderweise gezeigt, daß in neuester Zeit eher die Tendenz zu kleinern Industrieorten vorherrscht, eine Entwicklung, die im allgemeinen Interesse unseres Landes nur gefördert werden kann.

plp

2h lp

ERNSTES UND HEITERES AUS UNSEREN GENOSSENSCHAFTEN

Aus der Arbeit der Koloniekommision der Baugenossenschaft Glattal, Zürich

Die Organisierung und Durchführung von Festchen für die Kinder unserer Genossenschafter gehört mit zum Tätigkeits- und Jahresprogramm der Koloniekommisionen.

Es gibt keine dankbareren, aber auch keine kritischeren Gäste als Kinder. Strahlende Kinderaugen bedeuten aber auch immer den schönsten Lohn für die kleine Arbeit im Dienste unserer Genossenschafterfamilien. Daneben auch des stillen Dankes vieler geplagter Mütter, ihre Kinder für ein paar Stunden gut versorgt zu wissen, versichert zu sein, rechtfertigt den im ganzen gesehen erheblichen finanziellen Aufwand der Genossenschaft.

Als Drittes sei die Aufgabe, den Zusammenhang und die genossenschaftliche Verbundenheit unter den Mietern zu wecken und zu fördern, nicht vergessen. Im kleinen Kreise die Verständigung der Menschen zu fördern, bedeutet aktive genossenschaftliche Familienpolitik und damit Aufbau zu schönerer Zukunft.

Die nahende Adventszeit stellte die Kommissionen vor die Frage: Was bieten wir unsern Kindern dieses Jahr?

In Form von Samichlaus- oder Weihnachtsfeiern war bald alles, was Kinder gerne sehen und hören, dagewesen, angefangen bei Zauberer und Humorist bis zu Märchenfilm, Krippenspiel und Chasperlitheater. Die Idee, es einmal mit einem Kindertheater zu versuchen, wurde im Schoße der Kommission gut aufgenommen. Die organisatorischen «Rollen» waren schnell verteilt und der Schreibende beauftragt, etwas Geeignetes zu suchen. Eine schnell übernommene, aber nicht so schnell ausgeführte Aufgabe. Ein guter Stern stand uns bei, und die Mitwirkung von Fräulein Rosmarie Metzenthin mit ihrem Kindertheater war uns zugesichert. Das Motto lautete: «Kinder spielen Theater für Kinder.»

Es brauchte noch einige im Dienste der guten Sache gefoperte Stunden, bis der Präsident der Koloniekommision

am 15. Dezember im festlich dekorierten Saale des «Landhus» in Seebach zum ersten der zwei Aufführungstage rund 500 Kinder und 200 Erwachsene begrüßen konnte. Er benützte die Gelegenheit, um allen Beteiligten, Kommissionsmitgliedern wie Akteuren, den wohlverdienten Dank der Genossenschaft auszusprechen. Nun trat die Gründerin und Leiterin des Kindertheaters, Fräulein Metzenthin, vor den Vorhang, um den aufmerksam lauschenden Zuhörern den Inhalt des Stückes «Der Musikant und die Prinzessin» bekanntzugeben.

Während reichlich anderthalb Stunden zogen nun die einzelnen Szenen vor den staunenden und entzückten Augen von klein und groß vorüber. Die Regieleistung, 45 Kinder frei und ohne eigentlichen Begleittext sprechen und spielen zu lassen, kann nur der ermessen, der hinter den Kulissen stand. Die Kinder spielten Theater mit echt kindlichem Eifer und Begeisterung, und der Applaus bewies auch die Resonanz beim dankbaren Publikum.

Nun wurden die Kerzlein am Christbaume angezündet und mit Begleitung die alten schönen Weihnachtslieder gesungen. Die weitverbreitete «Schweizerkrankheit», nur die erste Strophe eines Liedes auswendig zu können, machte sich dann leider nicht nur beim Schreibenden bemerkbar. Zum Schlusse wurde jedem der anwesenden Kinder ein schöner Sack mit allerlei glustigem Inhalt überreicht und mit offensichtlicher Freude entgegengenommen.

Wir möchten unsere Betrachtungen nicht schließen, ohne allen Genossenschaftern für das uns während des ganzen Jahres bei allen Veranstaltungen bewiesene Interesse zu danken.

Speziell danken möchten wir dem Vorstande wie Angestellten der BGZ, der einerseits durch seine Zuwendungen, andererseits durch ihre Mitarbeit uns erst ermöglicht, unserer Aufgabe nach bestem Wissen und Können gerecht zu werden.

F. J.

F. J. K., 17. 12. 1949, 52 60 a 15
in 91-